



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007 erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Ausländische Bildungsabschlüsse
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten neben der allgemeinen Studierfähigkeit überdurchschnittliche Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere in Chemie, Biologie, Physik und Mathematik.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Pharmazie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Pharmazie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Chemie und Pharmazie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4
Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Entscheidung über die Eignung. ²Dazu wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einer fachspezifischen Zwischennote, die sich nach den Vorschriften von Abs. 3 errechnet, addiert. ³Der sich daraus ergebende Wert wird sodann halbiert; das Ergebnis hieraus bildet die Grenzzahl.

(3) ¹Die fachspezifische Zwischennote im Sinn von Abs. 2 Satz 2 wird gebildet, indem von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Summe bestimmter Boni für im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulreife ausgewiesene besondere Leistungen in den Fächern Chemie, Biologie, Mathematik und Physik abgezogen werden. ²Die Vergabe der Boni ergibt sich aus folgender Tabelle:

| | | | | |
|------------------------------------|------|-----|------|-----|
| Punkte im Abiturzeugnis | 12 | 13 | 14 | 15 |
| Bonus je Grundkurs je Halbjahr | 0,05 | 0,1 | 0,15 | 0,2 |
| Bonus je Leistungskurs je Halbjahr | 0,1 | 0,2 | 0,3 | 0,4 |
| Bonus Facharbeit | 0,1 | 0,2 | 0,3 | 0,4 |

³Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. 3 können nach einvernehmlicher Entscheidung von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ebenfalls mit einem Bonus von bis zu 0,5 bewertet werden.

(4) ¹Liegt die Grenzzahl nach Abs. 2 Satz 3 bei 1,9 oder niedriger, ist die Eignung festzustellen. ²Anderenfalls ist der Zugang zum Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences ausgeschlossen.

§ 5 Ausländische Bildungsabschlüsse

¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung durch ein Auswahlgespräch feststellen zu lassen. ²Die Zulassung zum Auswahlgespräch setzt voraus, dass neben den in § 2 genannten Unterlagen auch ein Bescheid der Anerkennung durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vorgelegt wird, aus dem sich eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser ergibt. ³Im Falle der Zulassung werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen, das etwa 20 Minuten dauert und durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission geführt wird. Gegenstand des Auswahlgesprächs sind gute passive und aktive deutsche Sprachkenntnisse bei naturwissenschaftlichen Themen und überdurchschnittliche Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern. ⁴Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ⁵Die Eignung für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2008.

München, den 10. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juli 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2008.